

Regierungspräsidium Karlsruhe | 76247 Karlsruhe

Karl Roll GmbH & Co. KG
Kanalstraße 30
75417 Mühlacker

Abteilung 5 - Umwelt

Name: Bernd Mattmann
Telefon: 0721 926 9554
E-Mail: bernd.mattmann@rpk.bwl.de
Geschäftszeichen: RPK541-5534-3/418/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 23.06.2026

Durchführung der Chemikalienklimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.06.2026 ergeht folgende

I. Entscheidung

Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – 14. April 2026 (BGBl. I Nr. 100) wird dem Unternehmen **Karl Roll GmbH & Co. KG, Kanalstraße 30, 75417 Mühlacker** unter der **Reg.-Nr. 1467** die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.
2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215¹ (Installation, Wartung, Reparatur,

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2215 DER KOMMISSION vom 6. September 2024 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase



Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageen und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie A1²** nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 folgende Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausführen:

- Dichtheitskontrollen der folgenden Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten:
Ortsfesten Kälteanlagen, ortsfeste Klimaanlageen und Wärmepumpen, ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe, Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern, Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons.
- Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlageen und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern.

oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission.

² gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 6 Abs. 1 der ChemKlimaschutzV.



3. **Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde nach der Kategorie I³ oder Kategorie II⁴ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 nachgewiesen haben, dürfen nur bis zum 12.03.2029 auch die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach Kategorie A1/A2 nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 durchführen, es sei denn sie haben an einem Auffrischkurs nach § 8 Abs. 1 ChemKlimaschutzV teilgenommen entsprechend § 7 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.**
4. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
5. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 23.06.2026
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführten Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

³ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

⁴ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 6 Abs. 1 der ChemKlimaschutzV.



III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.
2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch das mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.
3. Das zertifizierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass die bei ihm beschäftigten natürlichen Personen mit Sachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV oder nach § 7 Abs. 1 ChemKlimaschutzV, die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ChemKlimaschutzV durchführen, mindestens alle sieben Jahre an einem Auffrischkurs nach § 8 Abs. 1 ChemKlimaschutzV teilnehmen.
4. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.
5. Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, diese Unternehmenszertifizierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 10 Abs. 2 ChemKlimaschutzV nicht mehr vorliegen.
6. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über die Sachkundebescheinigungen der Kategorie A1/A2 gem. Art 2 Abs. 1 i. V. m. Art 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 verfügen; **spätestens jedoch mit Ablauf des 12.03.2029.**
7. Sobald Personen im Unternehmen, die nur eine Sachkundebescheinigung nach Kategorie I/II der Durchführungsverordnung 2015/2067 innehaben, erfolgreich an einem Auffrischkurs gem. § 7 Abs. 1 ChemKlimaschutzV für Tätigkeiten nach den Kategorien



A1/A2 der Durchführungsverordnung 2024/2215 teilnehmen, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen.

8. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
9. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
10. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
11. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
12. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.



IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
3. Das zertifizierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass die bei ihm beschäftigten Personen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ChemKlimaschutzV zuverlässig sind, wenn sie eine in Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführte Tätigkeit durchführen.
4. Bei Tätigkeiten von Betreibern ortsfester Anlagen müssen die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 4 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
6. Wir empfehlen, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung einen Neuantrag zu stellen.



V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 10 Abs. 2 ChemKlimaschutzV

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)⁵ das Regierungspräsidium Karlsruhe

Gemäß § 10 Abs. 2 ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Unternehmen die Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/573 installieren, reparieren, instandhalten, warten oder außer Betrieb nehmen auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, welches über die in § 6 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit § 36 Abs. 1 LVwVfG. Denn diese sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden. Zudem dient die Befristung der Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln.

⁵ Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung - ChemZuVO) vom 17. Dezember 2013

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Mattmann

Anlage

Anlage 1 "Nachgewiesene Sachkunde"

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.



Anlage 1

**„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Unternehmenszertifizierung
vom 23.06.2026; Reg.-Nr.: 1467**

Firma:

Karl Roll GmbH & Co. KG
Kanalstraße 30

75417 Mühlacker

aktuelle Fassung vom 23.06.2026

ersetzt Fassung vom 11.08.2021

Name des Sachkundigen	geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsdatum	Gültig bis	ausstellende Institution	beschäftigt am Standort
Göbl, Marc Roland	02.05.1976	I	05.08.2010	12.03.2029	Landesinnung Kälte-Klima- Technik Hes- sen-Thürin- gen/Baden- Württemberg, Maintal	Mühlacker
Bautz, Richard	22.11.1960	I	13.02.2014	12.03.2029	Landesinnung Kälte-Klima- Technik Hes- sen-Thürin- gen/Baden- Württemberg, Maintal	Mühlacker



VII. nachrichtlich:

Landratsamt Enzkreis
Umweltamt
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim

mit der Bitte im Rahmen der Überwachung ggf. festgestellte wesentliche Änderungen der angegebenen technischen Ausrüstung, die zum Widerruf der Zertifizierung führen könnten, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mattmann

